

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/66/662/2

Vorlagen-Nummer

2045/2020

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrsberuhigter Bereich Voltastraße; Köln Buchforst
(Az.: 02-1600-94/20)**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	31.08.2020

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt der Petentin für ihre Eingabe, spricht sich aber gegen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches auf der Voltastraße aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die Petentin beantragt die Umwandlung eines Teils der Voltastraße in Buchforst von einer 30iger Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Voltastraße ist im Separationsprinzip (d.h. Fahrbahn und Gehweg werden mittels Bordstein voneinander getrennt) hergestellt und entspricht den zum Errichtungszeitraum bestehenden Stand der Technik. Eine Tempo 30-Zone ist angeordnet.

Die verkehrssichere Nutzung der Voltastraße ist grundsätzlich gegeben. Eine Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich ist daher nicht erforderlich.

Verkehrszeichen dürfen nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung nur angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Das ist nur dann der Fall, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die u. a. das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmenden erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt.

Nach Mitteilung der Polizei gab es auf der Voltastraße in den letzten drei Jahren keinen Verkehrsunfall. Es liegt somit keine besondere Gefahrenlage vor.

Aus verkehrlicher Sicht ist daher die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches nicht notwendig.

Anlage

Eingabe